

1	<b>Merkmale des Bebauungsplans</b> , insbesondere in Bezug auf	
1.1.	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14 b (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet von Taucha an der Leipziger Straße (B87), umfasst ca. 1,8 ha und ist frei von Bebauung. Im Nordosten, Südosten und Südwesten befinden sich Wohngebiete.
1.2.	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Eine Beeinflussung anderer Pläne und Programme liegt nicht vor, bei der Planung handelt es sich um eine Maßnahme zur Verdichtung der innerörtlichen Siedlungsstrukturen
1.3.	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Durch die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 61 geplante Schaffung von Planungsrecht für eine zeitgemäße Neubebauung entsprechend dem Bedarf wird eine auf Wohnbebauung orientierte Bebauung vorgesehen, welche sich in ihrer Baustruktur harmonisch in die Umgebungsbebauung einfügt. Außerordentlich positiv ist die verkehrsgünstige Anbindung an Tram, Bus und S - Bahn. → Es werden keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen erwartet.
1.4.	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften sowie festzusetzenden Schutzmaßnahmen sind keine umweltbezogenen Probleme für die Bevölkerung zu erwarten.

**ANLAGE** Bebauungsplan Nr. 61 Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB)

1.5.	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Derzeit gibt es keine Hinweise, dass der BP 61 Bedeutung für die Durchführung nationaler und internationaler Umweltvorschriften besitzt.
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf	
2.1.	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Auswirkungen sind aufgrund der bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne mit entsprechenden Versiegelungsmöglichkeiten als gering zu betrachten. Die Auswirkungen stehen vornehmlich mit notwendigen zusätzlichen Versiegelungen (Gebäude, Nebenanlagen) im Zusammenhang. Es sind keine besonderen oder schutzwürdigen Funktionen bekannt noch Schutzgebiete oder –objekte betroffen. → Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.
2.2.	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Es werden durch den Bebauungsplan Nr. 61 keine kumulativen und grenzüberschreitenden Auswirkungen erwartet, da es sich um einen innerhalb des bebauten Stadtgebietes bereits selbst weitestgehend bebauten bzw. so vorgeprägten Bereich handelt. → Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.
2.3.	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Ein besonderes Umweltrisiko wird derzeit nicht gesehen, zumal besondere Produktionsbetriebe nicht vorgesehen sind, noch die Lage des Plangebietes besondere Risiken beinhaltet. → Es werden keine erheblichen Risiken für die Umwelt erwartet.
2.4.	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Die prognostizierten Auswirkungen (Flächenversiegelung, Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere) beschränken sich auf den Nahbereich des tatsächlichen Bauvorhabens innerhalb der bebauten Ortslage des Stadtgebietes. Auswirkungen, die über die Grenze des Geltungsbereiches hinausgehen, sind derzeit nicht zu erwarten.

**ANLAGE** Bebauungsplan Nr. 61 Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB)

2.5.	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	Eine besondere Bedeutung und Sensibilität des Plangebietes liegen nicht vor. Vielmehr handelt es sich um einen größtenteils bereits bebauten Bereich des Stadtgebietes der Stadt Taucha.
2.6.	folgende Gebiete:	
2.6.1.	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.
2.6.2.	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.
2.6.3.	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.
2.6.4.	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Weder gemäß § 25 BNatSchG geschützte Biosphärenreservate noch gemäß § 26 BNatSchG geschützte Landschaftsschutzgebiete werden von der Planung berührt.
2.6.5.	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.
2.6.6.	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Gebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG, Risikogebiete gemäß § 73 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG sind von der Planung nicht betroffen.
2.6.7.	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten	Hierzu liegen keine Informationen vor. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass über die Regelungen der bestehenden Bauleitplanung die Umweltqualitätsnormen nicht überschritten werden.

**ANLAGE** Bebauungsplan Nr. 61 Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB)

	Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	
2.6.8.	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	Das Plangebiet liegt im bebauten Stadtgebiet, mit einer vorhandenen hohen Siedlungsdichte. Mit der Planung wird den Grundsätzen der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 entsprochen.
2.6.9.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind von der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.